

**5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Am Gögerl“**
Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Am Gögerl“ wird bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen für die Grundstücke Fl.Nrn. 1612/8 und 1612/9, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

	Geltungsbereich der Änderung
	Baugrenze
	Flächen für Garagen (GA) / Flächen für Stellplätze (ST)
	einzuhaltende Firstrichtung bei Satteldächern
	Bebauung mit Einzelhaus zulässig. max. Höhe Fertigfußbodenoberkante OK FFB des Erdgeschosses, hier: 569,50 m +NN
	Maßangabe, z.B. 4,00 m

2. Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beigefügten Planteil ersetzt.

3. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

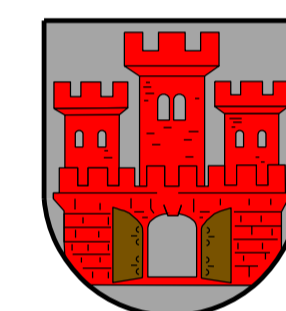
Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 17.04.2024

Stadtbauamt

**Bebauungsplan „Am Gögerl“
5. vereinfachte Änderung**

Gemarkung Weilheim



Weilheim i.OB

Stadtbauamt Weilheim, 17.04.2024